MANZ & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

@manzpartner www.manz-partner.net

30
2026

KURIER
Rund um Steuern, Finanzen
und unsere Kanzlei



ELEKTRONISCHE AUFBEWAHRUNGSPFLICHT VON ENTGELTUNTERLAGEN AB 2027

Die Personalakte wird digital: Was Arbeitgeber zukünftig beachten müssen

Bereits seit dem 1. Januar 2022 müssen bestimmte Entgeltunterlagen elektronisch aufbewahrt werden. Ab dem 1. Januar 2027 entfällt die bisherige Befreiungsmöglichkeit und Arbeitgeber sind verpflichtet, die in § 8 Abs. 2 BVV genannten Entgeltunterlagen elektronisch zu führen und aufzubewahren. Reine Papierakten erfüllen die gesetzlichen Anforderungen künftig nicht mehr. Die elektronische Ablage muss strukturiert, nachvollziehbar und prüfungsgeeignet erfolgen.
Ziel der Regelung ist die weitere Digitalisierung der Sozialversicherungsverfahren sowie die Vereinfachung von Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung.
Aber auch Arbeitgeber profitieren von der digitalen Aufbewahrungspflicht. Papierarchive werden reduziert und durch eine geordnete Ablagestruktur sind die Unterlagen jederzeit griffbereit.

Wer prüft die Einhaltung der Beitragsverfahrensverordnung (BVV)?
Die Deutsche Rentenversicherung prüft mindestens alle vier Jahre bei jedem Arbeitgeber die korrekte Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten nach § 28p Abs. 1 SGB IV im Rahmen von elektronisch unterstützten Betriebsprüfungen (euBP). Ein zentraler Prüfungsgegenstand sind dabei die Entgeltunterlagen nach § 8 Absatz 2 BVV. Somit soll im Rahmen künftiger Betriebsprüfungen auch kontrolliert werden, ob die Anforderungen an die elektronische Archivierung eingehalten werden. Für Zeiträume und Tatbestände vor Inkrafttreten der Aufbewahrungspflicht ist keine rückwirkende Digitalisierung erforderlich.

In welchen Abständen finden Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung statt?
Der Prüfzeitraum umfasst in der Regel die zurückliegenden vier Kalenderjahre. Arbeitgeber werden vorab schriftlich über den Termin informiert. Darüber hinaus können anlassbezogene Prüfungen stattfinden, etwa bei besonderen Auffälligkeiten oder aufgrund von Hinweisen anderer Behörden.

Welche Unterlagen müssen elektronisch vorliegen?
In § 8 Abs. 2 BVV wird aufgelistet, welche Dokumente in elektronischer Form aufbewahrt werden müssen. Neben den klassischen **Lohn- und Gehaltsabrechnungen** betrifft dies insbesondere auch die sogenannten **begleitenden Entgeltunterlagen**.

Dazu gehören:
- Stundennachweise
- Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen
- Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobs
- Bescheide der Krankenkassen oder Rentenversicherung zur Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit
- Nachweise zur Elterneigenschaft in speziellen Fällen
- Unterlagen zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthaltstitel
- Immatrikulationsbescheinigungen bei z. B. Werkstudenten)
- Schulbescheinigungen (bei z. B. kurzfristig Beschäftigten)
- Erklärungen kurzfristig Beschäftigter über weitere kurzfristige Beschäftigungen
- A1-Bescheinigungen und Entsendungsunterlagen
- Weitere prüfungsrelevante Bescheide und Nachweise

Wie lange müssen Arbeitgeber Entgeltunterlagen aufbewahren?
Die Aufbewahrungsfristen unterscheiden sich je nach Art der Dokumente wie folgt:

Unterlagenart	Aufbewahrungsfrist
Lohn- und Gehaltsabrechnungen	8 Jahre
Lohnkonten und alle mit der Abrechnung relevanten Belege und Bescheinigungen	6 Jahre
Beitragsabrechnungen zur Sozialversicherung (Entgeltunterlagen nach § 8 BVV)	Bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres, mindestens jedoch 5 Jahre

Welche Anforderungen müssen bei der elektronischen Archivierung erfüllt werden?
In den „Gemeinsamen Grundsätzen nach § 9 BVV“ der Sozialversicherungsträger wurden die Anforderungen an die elektronisch archivierten Dokumente festgelegt:
- Jedes Dokument ist als separate Datei abzuspeichern.
- Die Dokumente dürfen nachträglich nicht mehr veränderbar sein.
- Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Erlaubte Dateiformate sind PDF-Dateien und Bilddateien im Format jpeg, bmp, png oder tiff.
- Die Dokumente sind eindeutig zu benennen, sodass der Inhalt aus dem Dokumentennamen klar erkennbar ist.

Die elektronische Aufbewahrung sollte so strukturiert sein, dass
- die Dokumente schnell auffindbar und vollständig gespeichert sind,
- sie jederzeit lesbar und auswertbar sind,
- die Daten während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben
- und ein schneller Zugriff im Rahmen einer Betriebsprüfung möglich ist.

Zusammenfassend ist es erforderlich, dass die angeforderten Unterlagen im Rahmen von elektronisch unterstützten Betriebsprüfungen, gemäß der oben genannten Anforderungen, an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt werden können.

Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen?
Wer ab dem 1. Januar 2027 bei einer Betriebsprüfung keine elektronischen, maschinell auswertbaren Entgeltunterlagen vorlegen kann, gilt als nicht prüfungsfähig. Daraus können sich verschiedene Folgen ergeben:
- Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage, wenn prüfungsrelevante Nachweise fehlen
- Beitragsnachforderungen und Säumniszuschläge
- Längere Prüfungszeiten
- Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen: Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 111 SGB IV

...Fortsetzung auf der nächsten Seite

...Fortsetzung zu Seite 1

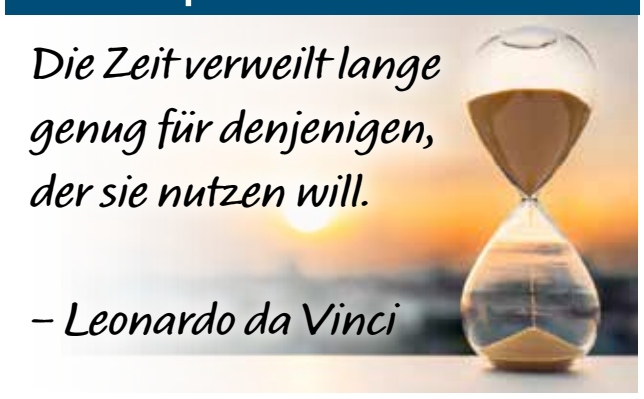
Mitwirkung des Steuerbüros
Auch wenn Teile der Lohnabrechnung ausgelagert sind, verbleibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung der Entgeltunterlagen beim Arbeitgeber. Für anstehende Betriebsprüfungen muss sichergestellt sein, dass die angeforderten Prüfungsunterlagen in elektronischer Form eingereicht werden können – auch dann, wenn ein Steuerberater- oder Systemwechsel stattgefunden hat.

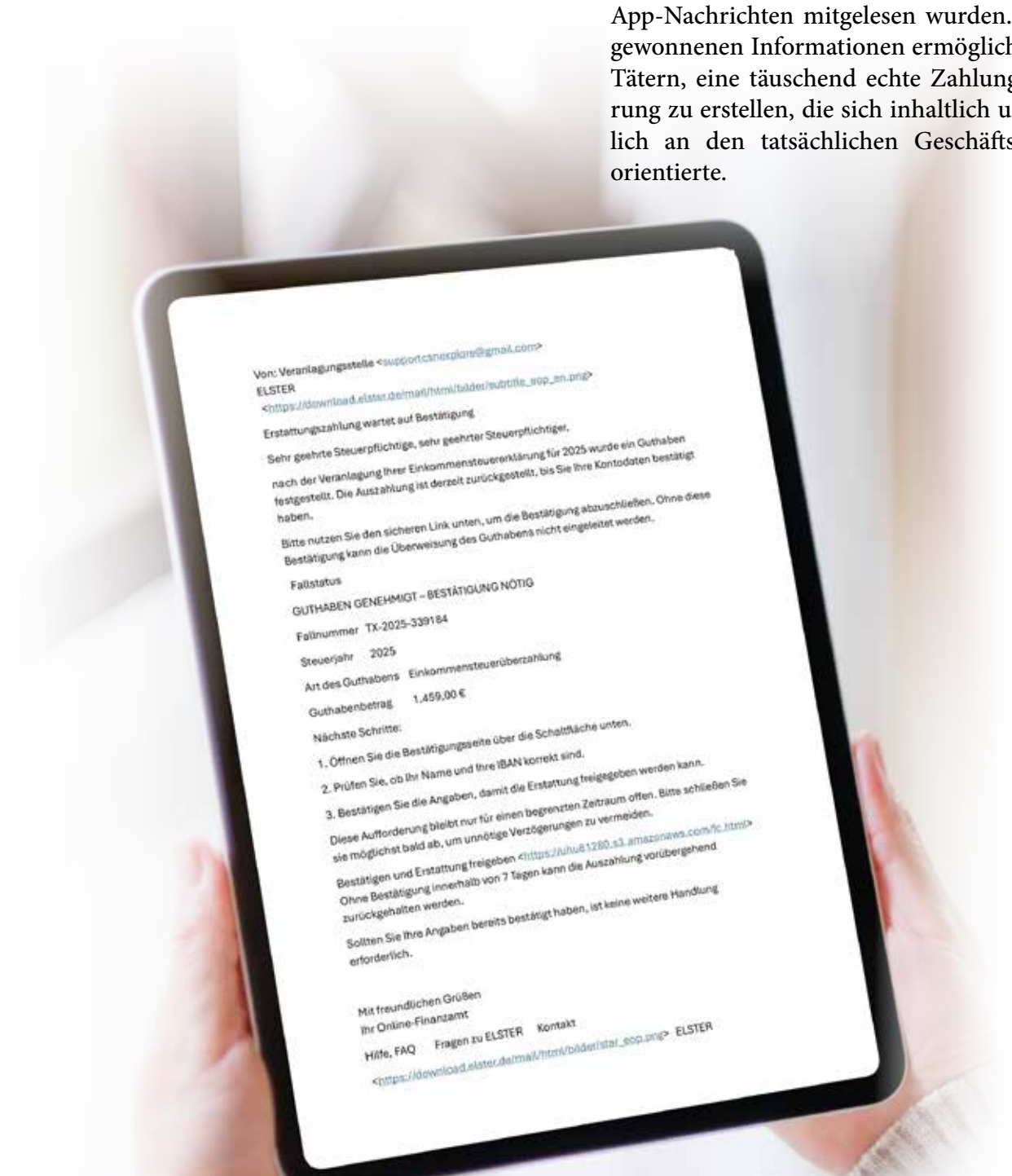
In unserer Kanzlei führen wir die Lohnunterlagen unserer Mandanten bereits seit dem 01. Januar 2024 vollständig digital und erfüllen damit die künftigen Anforderungen bereits heute.

Unser Tipp: Stellen auch Sie Ihre Dokumentenablage rechtzeitig auf eine strukturierte elektronische Aufbewahrung um. So sind Sie für zukünftige Prüfungen bestens vorbereitet und können erforderliche Unterlagen schnell bereitstellen.

Bei weiteren Fragen dazu sprechen Sie uns gerne an!

Spruch des Monats





CYBERKRIMINALITÄT UND FAKE-MAILS

Wenn der vermeintliche Absender nicht der echte ist

Cyberkriminalität ist längst kein Problem mehr, das nur große Konzerne oder Behörden betrifft. Auch Steuerkanzleien und ihre Mandanten geraten zunehmend in den Fokus von Cyberkriminellen. Besonders perfide sind dabei gefälschte E-Mails, die auf den ersten Blick wie offizielle Nachrichten von Behörden, Geschäftspartnern oder sogar Vorgesetzten aussehen. Anhand des konkreten Beispiels einer gefälschten Finanzamt- bzw. ELSTER-Mail wurde deutlich, wie professionell solche Angriffe inzwischen gestaltet sind. Die Nachrichten vermitteln den Eindruck, von einer vertrauens-würdigen Stelle zu stammen, und fordern beispielsweise dazu auf, auf einen Link zu klicken, persönliche Daten zu bestätigen oder eine IBAN zu hinterlegen. Was harmlos erscheint, kann erhebliche Folgen haben: Bereits ein unbedachter Klick kann zum Download von Schadsoftware führen. Im schlimmsten Fall werden Computer und Netzwerke mit Viren oder Verschlüsselungstrojanern infiziert und wichtige Daten unzugänglich gemacht.

Cyberangriffe werden immer professioneller

Besonders deutlich wird die zunehmende Professionalität der Angriffe, wenn nicht mehr nur einzelne E-Mails gefälscht werden, sondern Cyberkriminelle zunächst über längere Zeit Informationen sammeln. So wurde ein Fall bekannt, bei dem im Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf über Monate hinweg WhatsApp-Nachrichten mitgelesen wurden. Die dabei gewonnenen Informationen ermöglichten es den Tätern, eine täuschend echte Zahlungsaufforderung zu erstellen, die sich inhaltlich und sprachlich an den tatsächlichen Geschäftsvorgängen orientierte.

Eine weitere Variante ist, dass sich die Betrüger beispielsweise per E-Mail oder Nachricht als Geschäftsführer oder Vorgesetzter ausgeben und Mitarbeiter zur Durchführung einer Zahlung oder zur Weitergabe vertraulicher Informationen auffordern. Durch den Einsatz künstlicher Intelligenz wird die Täuschung zusätzlich erleichtert. So können inzwischen beispielsweise Stimmen realistisch simuliert werden, sodass ein vermeintlicher Anruf des Vorgesetzten auf den ersten Eindruck authentisch wirken kann.

Technische Schutzmaßnahmen allein reichen nicht aus

Unsere Kanzlei ist durch moderne Sicherungs- und Schutzsysteme, unter anderem über DATEV, gut gegen Cyberangriffe aufgestellt. Einen hundertprozentigen Schutz kann jedoch auch die beste technische Infrastruktur nicht gewährleisten. Deshalb kommt der Aufmerksamkeit jedes Einzelnen eine entscheidende Bedeutung zu. Mitarbeiter sowie Mandanten müssen für mögliche Angriffsmethoden sensibilisiert sein. Gerade weil gefälschte Nachrichten immer überzeugender werden, sollte bei ungewöhnlichen oder überraschenden Zahlungsaufforderungen grundsätzlich Vorsicht gelten.

Eine wichtige Grundregel lautet daher: Bei unerwarteten Zahlungsaufforderungen oder verdächtigen Nachrichten niemals ausschließlich auf die vorliegende Nachricht vertrauen. Stattdessen sollte der vermeintliche Absender über einen anderen, bereits bekannten Kommunikationsweg kontaktiert und die Aufforderung überprüft werden.

Ein kurzer Rückruf kann im Zweifel verhindern, dass eine gefälschte Nachricht zu einem teuren Schaden führt. Denn bei der Abwehr von Cyberkriminalität gilt mehr denn je: Technik schützt – Aufmerksamkeit schützt zusätzlich.

Sie sind sich bei einer Nachricht unsicher? Melden Sie sich gerne bei uns.

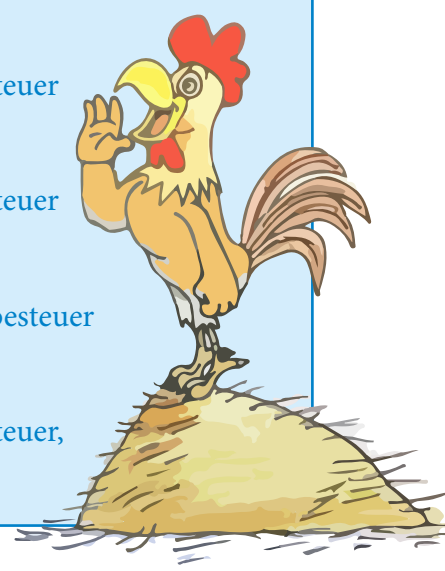
Terminsachen – nicht vergessen:
Folgende Steuerzahlungen werden fällig

12. Oktober 2026:
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

12. November 2026:
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

16. November 2026:
Grundsteuer, Gewerbesteuer

10. Dezember 2026:
Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer



PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER: PLANBARE RENDITE TRIFFT MAXIMALE STEUERFÖRDERUNG

Wie Unternehmer mit hohem Steueraufkommen Rendite und Abschreibung intelligent kombinieren

Gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen, steuerliche Sofortwirkung durch IAB und Sonder-AfA, dazu Batteriespeicher als eigenständiges, abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut: PV-Freiflächenanlagen bieten Unternehmern eine Investitionsstruktur, die in dieser Dichte kaum ein anderes Anlagegut erreicht.

Das steuerliche Fundament: § 95 BGB
PV-Anlagen auf gepachteten Flächen gelten nach § 95 BGB als bewegliche Wirtschaftsgüter – nicht als Grundstücksbestandteile. Diese rechtliche Einordnung, seit über zehn Jahren in zahlreichen Finanzamtsprüfungen bestätigt, ist der Schlüssel zur steuerlichen Attraktivität dieser Anlageform.

Bewegliche Wirtschaftsgüter eröffnen Zugang zu drei Abschreibungsinstrumenten, die bei Immobilien nicht kombinierbar sind – und die teilweise bereits vor dem Jahr der Investition greifen.



Freiflächenanlage Schankweiler · 181,68 kWp im Bau (Aufnahme 04/2026)

50% IAB
§ 7g EStG • vorab bildbar

40% SONDER-AFA
§ 7g Abs. 5 EStG

15% DEGRESSIVE-AFA
§ 7 Abs. 2 EStG · bis zu

Besonders wirkungsvoll: Der IAB kann bereits drei Jahre vor der Anschaffung gebildet werden. Das erlaubt eine vorausschauende Steuerplanung und entlastet gezielt vorherige Wirtschaftsjahre. IAB und Sonder-AfA lassen sich kombinieren – die degressive AfA wirkt zusätzlich auf den verbleibenden Buchwert.

Batteriespeicher: voller AfA-Hebel



Grünstromspeicher (BESS) · 400 kWh in Cube-Bauform · Projekt Schankweiler

Moderne Großspeicher in **Cube-Bauform mit individuellem Wechselrichter** gelten steuerrechtlich als eigenständige bewegliche Wirtschaftsgüter und werden getrennt von der PV-Anlage bilanziert. Der Käufer erwirbt das Eigentum am Speicher direkt mit. Das bedeutet: Der gesamte AfA-Hebel aus IAB, Sonder-AfA und degressiver AfA greift auf PV-Anlage und Speicher – das erhöht das steuerlich wirksame Volumen erheblich. Laut Enervis-Gutachten steigert der Speicher den Gesamtertrag im ersten Jahr um über **170 %** gegenüber einer reinen PV-Anlage.

Wirtschaftlich optimiert der Speicher die Vermarktungsstrategie: Überschussstrom wird zwischengespeichert und zu marktgünstigeren Zeiten eingespeist. Im ersten Betriebsjahr trägt er mit 9.408 € rund 44 % zum Gesamtertrag von 21.306 € bei.

Rechenbeispiel: Projekt Schankweiler
Das folgende Beispiel zeigt eine reale Teil-PV-Anlage inklusive Grünstromspeicher aus dem aktuellen Angebot der Sachwert Gruppe. Alle Werte basieren auf dem unabhängigen Enervis-Ertragsgutachten und einer Beispiel-Finanzierung mit 15 % Eigenkapital bei einem Grenzsteuersatz von 45 %.

PROJEKTGRÖSSE 181,68 kWp · Freifläche + 400 kWh Speicher	GESAMTINVESTMENT 201.672,00 €
IRR PROJEKT 6,36 % p.a.	IRR EIGENKAPITAL 8,25 % p.a.
ERTRAG VOR KOSTEN P.A. 10,6 % · 21.303,80 €	ERTRAG NACH KOSTEN 8,6 % · 17.357,71 €
VERGÜTUNG (MID CASE) 11,44 ct/kWh · EEG-gesichert	EIGENKAPITAL (15 %) 30.249,72 € · deckbar durch IAB

Steuerlicher Vorteil im Investitionszeitraum • Steuersatz 45%

Nettoanlagenpreis	201.664,80 €
Steuervorteil IAB 50 % – Jahr der Bestellung (2023)	45.374,58 €
Steuervorteil Sonder-AfA 40 % – Fertigstellung (2026)	18.149,83 €
Anfänglicher Steuervorteil gesamt	**63.524,41 €**
Verbleibender Liquiditätsvorteil vorab (nach EK-Einsatz)	27.224,75 €

Finanzübersicht Jahr 1 • Quelle: Enervis Energy (Mid Case)

Gesamtertrag p.a. (PV-Park + Grünstromspeicher)	21.306,00 €
davon PV-Park	11.899,00 €
davon Grünstromspeicher	9.408,00 €
EBITDA (Marge 81,5 %)	**17.365,00 €**
Mehreinnahmen mit Speicher vs. ohne	+171 %
Break-even nach	13 Jahren
Gewinn nach 30 Jahren (nach Kosten u. Steuern)	180.946,00 €

„63.524 € Steuervorteil im Investitionszeitraum – bei nur 30.249 € Eigenkapital, das vollständig durch den IAB gedeckt werden kann." *– Rechenbeispiel Projekt Schankweiler, Steuersatz 45 %*

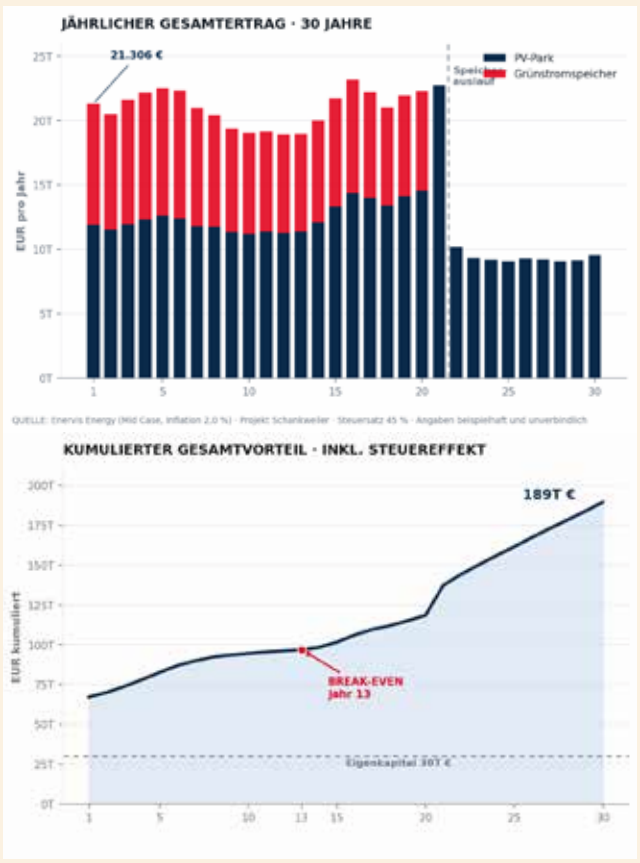
HINWEIS ZUR STEUERBETRACHTUNG
Das Rechenbeispiel basiert auf einem Grenzsteuersatz von 45 %. Für Unternehmer in diesem Steuerbereich ist die Kombination aus IAB und Sonder-AfA besonders wirkungsvoll: Der anfängliche Steuervorteil von 63.524 € übersteigt den tatsächlichen Eigenkapitaleinsatz deutlich – die Investition finanziert sich in wesentlichen Teilen durch die steuerliche Entlastung selbst.

Sicherheit durch garantierte Erträge
Was PV-Freiflächenanlagen strukturell von anderen Anlageformen unterscheidet, ist die staatlich abgesicherte Erlösseite. Die Einspeisevergütung nach EEG ist für 20 Jahre gesetzlich fixiert – unabhängig von Mietmärkten, Zinssätzen oder Rohstoffpreisen. Das Projekt Schankweiler ist bereits im Bau und wird voraussichtlich Anfang 2027 ans Netz gehen.

Die unabhängige Ertragssimulation von Enervis Energy (Mid Case, Inflation 2,0 %) bestätigt: Die Kombination aus PV-Anlage und Grünstromspeicher erreicht eine Eigenkapitalrendite von 8,25 % IRR bei einer EBITDA-Marge von über 81 %. Der Break-even ist nach 13 Jahren erreicht – anschließend erwirtschaftet die Anlage über die verbleibende Laufzeit einen kumulierten Gesamtvorteil von rund 189.000 €.

Die folgende Grafik zeigt den jährlichen Gesamtertrag über 30 Jahre sowie die Entwicklung des kumulierten Gesamtvorteils inklusive Steuereffekte.

Ertragsverlauf & kumulierter Gesamtvorteil • 30 Jahre



Praxishinweis für Ihre Steuerplanung
IAB und Sonder-AfA sind fristgebunden und setzen eine sorgfältige zeitliche Abstimmung voraus. Wer den IAB im laufenden Wirtschaftsjahr bildet, sichert sich die steuerliche Wirkung bereits vor der eigentlichen Investition. Eine frühzeitige Abstimmung mit Ihrem Steuerberater ist entscheidend – sprechen Sie uns an.

Interesse an einer individuellen Prüfung für Ihre Steuersituation?
Manz & Partner arbeitet in diesem Bereich mit der Sachwert Gruppe GmbH & Co. KG zusammen, die auf PV-Projekte mit gesichertem Netzanschluss und laufender EEG-Vergütung spezialisiert ist. Gemeinsam prüfen wir, ob und in welchem Umfang eine PV-Investition steuerlich und wirtschaftlich zu Ihrer persönlichen Situation passt. → Sprechen Sie Ihren Ansprechpartner bei Manz & Partner direkt an!

Dieser Beitrag stellt keine individuelle Steuer- oder Anlageberatung dar. Alle Angaben sind beispielhaft und unverbindlich. Steuerliche Wirkungen hängen von den persönlichen Verhältnissen ab; eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater wird empfohlen. Projektdaten und Ertragsprognose: Sachwert Gruppe GmbH & Co. KG, Mönchstr. 11, 18439 Stralsund, www.sachwert-gruppe.com (Basis: Enervis-Gutachten). Gesetzesstand: EStG, EEG 2023. Stand: Mai 2026.

Gastbeitrag der aprodi
Ihr Finanz- und Versicherungsmakler

Weihnachten im Schuhkarton

Gemeinsam Hoffnung schenken

Seit mehr als 15 Jahren engagieren sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ und packen jedes Jahr liebevoll Geschenkpakete für Kinder in Not.

Im Jahr 2018 wurde unsere Kanzlei erstmals Annahmestelle der Aktion. Seither nehmen wir jedes Jahr mit großer Freude Päckchen für diese wunderbare Initiative entgegen. In den ersten Jahren wurden die gesammelten Pakete noch mit privaten Pkws zu einer Sammelstelle gebracht. Aufgrund der stetig wachsenden Beteiligung sind wir inzwischen selbst zur Sammelstelle geworden.

Das bedeutet, dass wir die abgegebenen Geschenke nicht nur annehmen, sondern sie auch nach Geschlecht und Altersgruppen sortieren und in bereitgestellte Versandkartons verpacken. Nach Abschluss der Annahmewoche werden diese Kartons per Lkw nach Berlin transportiert. Dort werden die Päckchen kontrolliert und auf Einhaltung der Zollbestimmungen überprüft, bevor sie ihre Reise zu den Kindern antreten.

Mit der Aktion möchten wir Kindern in vielen Ländern Hoffnung schenken und ihnen zu Weihnachten eine Freude bereiten. Mitmachen kann jeder: Verpacken Sie einfach einen Schuhkarton mit weihnachtlichem Geschenkpapier und füllen Sie ihn mit einer Mischung aus Kleidung, Spielsachen, Schulmaterialien und Hygieneartikeln. Bitte beachten Sie: Süßigkeiten dürfen seit diesem Jahr nicht mehr in die Päckchen gelegt werden.

Die Geschenke der weltweit größten Geschenkaktion für Kinder werden an bedürftige Mädchen und Jungen in über 100 Ländern verteilt.

Auch in diesem Jahr können die Päckchen bis zum 16. November an folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

- Steuerberatungskanzlei Manz & Partner, Harthbergring 15, Schwalmstadt
- Steuerberatungskanzlei Manz & Partner, Kasseler Straße 40, Melsungen
- Steuerberatungskanzlei Manz & Rös, Sudetenstraße 4, Oberaula

Natürlich kann man die Aktion auch mit einer finanziellen Spende unterstützen, da für die Finanzierung des Transports dringend Geldspenden benötigt werden. Pro Päckchen wird sogar eine Spende empfohlen, damit die Geschenke überbracht werden können. Gerne kann auch eine dauerhafte Patenschaft abgeschlossen werden.

Machen auch Sie mit und helfen Sie dabei, Kinderaugen zum Leuchten zu bringen!







Unternehmensvorstellung

Ferienwohnungen Altmann in Göhren auf Rügen

Unsere liebevoll eingerichteten Ferienwohnungen in Göhren auf Rügen bestechen mit ihrer einzigartigen Lage und bieten den perfekten Ausgangspunkt für ein großartiges Natur- und Kulturspektakel sowie ein Gesundheits- und Wellness Programm.

Villa Bergfrieden
Unsere lichtdurchfluteten Ferienwohnungen in der Villa Bergfrieden verzaubern durch ihre besondere Lage am Meer und mit Blick bis zum Kreidefelsen.

Die 1908 erbaute Villa wurde im Jahr 2006 grundsaniert. Ihren Charme im Bäderstil hat die Villa mit ihrer herrlichen Umgebung behalten. Es erwarten Sie komfortable Ferienwohnungen mit Süd-Westbalkonen, mit traumhaftem Meerblick zur Seebrücke, Sassnitz, dem Kreidefelsen und zur fantastischen Bucht „Hagenschen Wiek“. Kostenfreie Nutzung des Saunabereiches in der Villa Bergfrieden Süd.

Adresse: 18586 Göhren,
Nordperdstraße 6-7

Strandvilla Rheingold - Jugendstilvilla
Die historische und unter Denkmalschutz stehende Strandvilla Rheingold (anno 1889) wurde 2012 renoviert und mit einer stilvollen Mischung aus Designermöbeln, einem Kamin und hochwertigen Antiquitäten neu eingerichtet.

Die ehemalige Kapitänsvilla liegt am Rande des Göhrener Hochufers mit atemberaubendem Meerblick über die Seebrücke und den Strand hinweg auf die offene See.

Sie ist Geburtshaus der Göhrener Ehrenbürgerin Ruth Bahls und wurde von ihrem Vater, dem Kapitän Wilhelm Bahls, nach dessen zuletzt geführtem Küstendampfer „Rheingold“ benannt.

Der große, parkähnliche Garten ist ruhig und idyllisch gelegen.

Man gelangt ebenerdig bis zum ca. 50 m entfernten Schrägaufzug. Mit diesem können die beträchtlichen Höhenmeter vom Hochufer zum Strand leicht und bequem überwunden werden. Alternativ steht ein Treppenabgang zur Verfügung.

Adresse: 18586 Göhren, Waldstraße 9







Kontakt: Familie Altmann
Telefon: 06455 759777 (Büro werktags) • Mobil: 0173 5762046
E-Mail: anfrage@fewos-altmann.de • www.fewos-altmann.de

MANZ & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Harthbergring 15 · 34613 Schwalmstadt
Kasseler Straße 40 · 34212 Melsungen
Telefon 06691 9600-0
Fax 06691 9600-35
@manzpartner
www.manz-partner.net

© www.paecher.com